Deutsches
Patent- und Markenamt

Hinweise des DPMA 2021

Bitte beachten: Die Links in den einzelnen Hinweisen funktionieren nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis vom 1. Januar 2021

auf die "Version 2021" der 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab 1. Januar 2021) und auf die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger 3

Hinweis vom 1. Januar 2021

auf das Inkrafttreten der 13. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs) 4

Hinweis vom 5. Januar 2021

zu den Kooperationspartnern des DPMA - Patentinformationszentrum Kassel hat seine Geschäftstätigkeit eingestellt 5

Hinweis vom 7. Januar 2021

zur pandemiebedingten Absage der Patentanwaltsprüfung I/2021 6

Hinweis vom 21. Januar 2021

Pilotprojekt "Patent Prosecution Highway (PPH)" zwischen dem deutschen und dem chinesischen Patentamt verlängert 7

Hinweis vom 3. Februar 2021

zu pandemiebedingt verschobenen Prüfungsterminen der Patentanwaltsprüfung I/2021 – DPMA gibt neue Termine bekannt 8

Hinweis vom 24. Februar 2021

Längere Bearbeitungszeiten in Markenverfahren 9

Hinweis vom 6. April 2021

DPMA baut Standort Jena kräftig aus 10

Hinweis vom 14. April 2021

Europäische Zusammenarbeit im Markenrecht - Harmonisierung der Spruchpraxis in Bezug auf neue Markenformen: Prüfung auf formale Anforderungen und Schutzhindernisse 11

Hinweis vom 17. Mai 2021

DPMAdirekt – Neue Funktionen für die Erstellung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen bei elektronisch eingereichten Markenanmeldungen ... 12

Hinweis vom 7. Juni 2021

Neuer Service des DPMA: online-unterstützte Recherche ... 13

Hinweis vom 7. Juni 2021

Jetzt noch komfortabler in DEPATISnet recherchieren - neuer Recherchemodus "Erweitert" ... 15

Hinweis vom 7. September 2021

zum Zweiten Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts (2. PatMoG) vom 10. August 2021 sowie zum Gesetz über weitere Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes vom 30. August 2021 ... 16

Hinweis vom 30. September 2021

Deutschland ratifiziert Protokoll über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht ... 21

Hinweis vom 10. November 2021

Designs jetzt noch einfacher online anmelden: DPMAdirektWeb für Designs mit neuen Funktionen ... 22

Hinweis vom 1. Januar 2021

auf die "Version 2021" der 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab 1. Januar 2021) und auf die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger

Am 1. Januar 2021 ist die Version 2021 der 11. Ausgabe der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza)" (NCL 11-2021) in Kraft getreten.

Neben den Neuausgaben der Nizza-Klassifikation, die alle fünf Jahre erscheinen, gibt es seit 1. Januar 2013 jährliche Versionen, die neue Einträge oder Streichungen und Umformulierungen bestehender Einträge vorsehen können. Größere strukturelle Änderungen (Klassenänderungen) sind darin nicht enthalten, diese bleiben den alle fünf Jahre erscheinenden Ausgaben vorbehalten.

Die nach § 19 der Markenverordnung ab 1. Januar 2021 in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) anzuwendende Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen auf Grundlage der Nizza-Klassifikation wurde im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht.

Die im Bundesanzeiger bekannt gemachte Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen finden Sie auf unserer Markenseite "Waren und Dienstleistungen".

Hinweis vom 1. Januar 2021

auf das Inkrafttreten der 13. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs)

Am 1. Januar 2021 ist die 13. Ausgabe der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno-Klassifikation) sowie die amtliche Warenliste Design 2021 (13) für alle Designeintragungen in Kraft getreten.

Die deutsche Übersetzung der in der 13. Ausgabe der Locarno-Klassifikation enthaltenen Warenbegriffe ist Bestandteil der alphabetischen Warenliste Design, die vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) zusammen mit der Einteilung der Klassen und Unterklassen im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.
Das DPMA wendet die 13. Ausgabe der Locarno-Klassifikation seit dem 1. Januar 2021 bei allen Designeintragungen an. Außerdem werden eingetragene Designs im Rahmen der Aufrechterhaltung von Amts wegen umklassifiziert, falls sich die Klassifizierung der zu ihnen eingetragenen Warenbegriffe geändert hat.

Die Locarno-Klassifikation wird alle zwei Jahre neu ausgegeben. Größere strukturelle Änderungen (Klassenänderungen) sind diesen Ausgaben vorbehalten.

Die amtliche Warenliste Design basiert auf der jeweils geltenden Ausgabe der Locarno-Klassifikation und enthält darüber hinaus weitere nationale zulässige Einträge. Sie wird hinsichtlich neuer nationaler Einträge, Streichungen und Änderungen bestehender Einträge jährlich aktualisiert.

Die aktuellen Ausgaben sind auch auf unserer Seite "Klassifikationen/Designs" verfügbar.
Das Deutsche Patent- und Markenamt bietet zur Recherche der vorhandenen Warenbegriffe eine Online-Suchmaschine an.

Bei der elektronischen Anmeldung von Designs mit DPMAdirektWeb ist die aktuelle Warenliste Design bei der Auswahl der Erzeugnisangabe hinterlegt. Auch bei Nutzung der Software DPMAdirektPro steht die Warenliste in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung, sofern die Update-Funktion der Software genutzt wird.

Hinweis vom 5. Januar 2021

zu den Kooperationspartnern des DPMA - Patentinformationszentrum Kassel hat seine Geschäftstätigkeit eingestellt

Das Patentinformationszentrum Kassel - GINo Gesellschaft für Innovation Nordhessen mbH - hat zum 31. Dezember 2020 seine Geschäftstätigkeit eingestellt. Interessierten in Hessen steht weiterhin das Patent- und Markenzentrum Rhein-Main an der Technischen Universität Darmstadt als Patentinformationszentrum zur Verfügung (Internetadresse: www.patent-und-markenzentrum.de, E-Mail: info@patent-markenzentrum.de).

Hinweis vom 7. Januar 2021

zur pandemiebedingten Absage der Patentanwaltsprüfung I/2021

In Anbetracht der anhaltenden COVID-19-Pandemie und der aktuellen Entwicklungen hat das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) entschieden, dass die Patentanwaltsprüfung I/2021 zu den bisher vorgesehenen Terminen im Februar 2021 (schriftlicher Teil) und April 2021 (mündlicher Teil) nicht stattfindet. Ein Nachholtermin steht noch nicht fest.

Hinweis vom 21. Januar 2021

Pilotprojekt "Patent Prosecution Highway (PPH)" zwischen dem deutschen und dem chinesischen Patentamt verlängert

Seit dem 23. Januar 2012 können Patentanmelder beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und bei der Nationalbehörde für geistiges Eigentum der VR China (CNIPA) die beschleunigte Prüfung ihrer Anmeldung beantragen. Diese Möglichkeit besteht auch weiterhin. Das DPMA und die CNIPA haben die Laufzeit des Pilotprojekts "Patent Prosecution Highway (PPH)" um drei Jahre bis zum 22. Januar 2024 verlängert.

Das PPH ermöglicht es Patentanmeldern, einen Antrag auf beschleunigte Prüfung zu stellen, sobald das Partneramt zumindest einen Patentanspruch für patentfähig erachtet. Das DPMA führt dann auf Basis der Arbeitsergebnisse des Partneramtes eine eigenständige Recherche durch. Für Patentanmelder ergibt sich daraus der Vorteil, dass die Ämter ihre jeweiligen Arbeitsergebnisse gegenseitig nutzen können und so die Recherche nach dem Stand der Technik möglicherweise noch erweitert wird.

Das DPMA blickt auf eine langjährige und enge Zusammenarbeit mit der CNIPA zurück. Neben der bilateralen PPH-Vereinbarung mit der CNIPA beteiligt sich das DPMA am Globalen PPH-Pilotprojekt, dem insgesamt 27 Ämter angehören.

Weitere Informationen zum PPH-Projekt mit der CNIPA finden Sie auf unserer Webseite "Patent Prosecution Highway (PPH)".

Hinweis vom 3. Februar 2021

zu pandemiebedingt verschobenen Prüfungsterminen der Patentanwaltsprüfung I/2021 – DPMA gibt neue Termine bekannt

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) wird die Patentanwaltsprüfung I/2021, die für Anfang Februar 2021 vorgesehen und pandemiebedingt verschoben worden war, zeitnah nachholen. Die Prüfung soll vom 22. bis 25. März 2021 (schriftlicher Teil) und 3. bis 12. Mai 2021 (mündlicher Teil) stattfinden. Die Durchführung der Prüfung steht unter dem Vorbehalt einer grundsätzlich positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Die neuen Termine sind:
Schriftlicher Teil*:*
22./23./24./25. März 2021
Mündlicher Teil*:*
IA 3./4./5. Mai 2021
IB 3./4./5. Mai 2021
IC 10./11./12. Mai 2021
ID 10./11./12. Mai 2021

Hinweis vom 24. Februar 2021

Längere Bearbeitungszeiten in Markenverfahren

Derzeit kommt es zu längeren Bearbeitungszeiten in Markenverfahren. Gründe hierfür sind stark gestiegene Anmeldezahlen und ein deutlicher Zuwachs an Löschungsanträgen bei gleichzeitig sehr knappen Personalkapazitäten und pandemiebedingten Einschränkungen. In der derzeitigen Situation möchten wir Sie bitten, uns zu unterstützen, indem Sie von Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand absehen. So können wir die vorhandenen Personalressourcen bündeln und uns auf die Bearbeitung Ihrer Anträge konzentrieren.

Hinweis vom 6. April 2021

DPMA baut Standort Jena kräftig aus

Deutsches Patent- und Markenamt siedelt 110 zusätzliche attraktive Arbeitsplätze in Thüringen an – DPMA-Präsidentin: Wirtschaftlich und technologisch äußerst profilierter Standort – Patentprüferinnen und Patentprüfer für Jena gesucht

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) wird seinen Standort in Jena in den kommenden Jahren kräftig ausbauen. Rund 110 zusätzliche Arbeitsplätze, überwiegend für hochqualifiziertes Personal in der Patentprüfung sowie in der IT sollen schrittweise in der Thüringer Dienststelle entstehen. Das sehen Pläne vor, die die Amtsleitung des DPMA gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ausgearbeitet hat. Mit der Erweiterung des Standorts Jena verbindet sich eine wichtige strategische Entscheidung: der Aufbau von drei zusätzlichen Patentabteilungen am Standort in Thüringen. Die Dienststelle wird damit von etwa 230 auf rund 340 Beschäftigte anwachsen.

Bisher ist die Dienststelle Jena für das Schutzrecht Design, für einen Teil der Markenprüfung sowie für die Verwaltung von eingetragenen Marken zuständig. Patentanmeldungen werden ausschließlich in München geprüft. Voraussichtlich ab Ende 2021 beginnt das DPMA in Jena nun in mehreren Stufen mit dem Aufbau von drei Patentabteilungen, in denen 93 Prüferinnen und Prüfer arbeiten sollen. Der Aufbau mit personeller Unterstützung erfahrener Kolleginnen und Kollegen aus München soll Ende 2024 abgeschlossen sein. Im Herbst 2021 soll es eine externe Stellenausschreibung für 15 neu einzustellende Patentprüferinnen und -prüfer in Jena geben. "Jena ist ein wirtschaftlich und technologisch äußerst profilierter Standort im Osten Deutschlands. Wir wollen uns dort als attraktiver und sicherer Arbeitgeber positionieren und so weitere hochqualifizierte Beschäftigte für unsere wichtigen Aufgaben gewinnen", betont DPMA-Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer. "Ich bin überzeugt, dass auch unsere Kundinnen und Kunden von einem noch stärkeren Standbein des DPMA in Jena profitieren werden."

Auch der Markenbereich am Thüringer Standort wird ab Mitte des Jahres Verstärkung durch zusätzliche Kolleginnen und Kollegen bekommen; das externe Einstellungsverfahren dafür läuft bereits. Weitere Arbeitsplätze im Markenbereich könnten ab 2022 hinzukommen. Für den IT-Betrieb sollen bis Anfang 2022 sechs bis acht neue Fachleute eingestellt werden.

Möglich geworden ist der Ausbau in Jena, weil das DPMA im Haushalt 2021 weitere 169 Planstellen und Stellen erhalten hat. Derzeit hat das Amt insgesamt rund 2 800 Beschäftigte an den Standorten München, Jena und Berlin.

Hinweis vom 14. April 2021

Europäische Zusammenarbeit im Markenrecht - Harmonisierung der Spruchpraxis in Bezug auf neue Markenformen: Prüfung auf formale Anforderungen und Schutzhindernisse

Im Rahmen der so genannten Konvergenzprogramme unternehmen die Markenämter der EU-Mitgliedstaaten und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) bereits seit 2012 erhebliche Anstrengungen für eine tatsächliche Angleichung ihrer Entscheidungspraxis. Das DPMA hat sich auch im Interesse seiner deutschen Nutzer an fast allen Konvergenzprojekten aktiv beteiligt. Die Konvergenzprogramme dienen der Transparenz, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Entscheidungspraxis.

Ein weiteres Konvergenzprojekt im Markenbereich ist nun abgeschlossen. Das Projekt betrifft neue Markenformen: Prüfung auf formale Anforderungen und Schutzhindernisse. Ausführliche Informationen, Erläuterungen und Beispiele sind in den Grundsätzen der Gemeinsamen Mitteilung (https://www.dpma.de/docs/marken/gemeinsame_mitteilungen/de_cp11_cccp.pdf) dargestellt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit Beispielen findet sich in der Gemeinsamen Praxis.

Die Gemeinsame Praxis und die Leitlinien werden ab 1. Juni 2021 im Deutschen Patent- und Markenamt umgesetzt.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des EUIPO.

Hinweis vom 17. Mai 2021

DPMAdirekt – Neue Funktionen für die Erstellung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen bei elektronisch eingereichten Markenanmeldungen

Markenanmelderinnen und Markenanmeldern stehen zur Erstellung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen ab sofort neue Funktionalitäten zur Verfügung: Die Waren- und Dienstleistungsbegriffe, die in der elektronischen Anwendung DPMAdirektWeb in einer Warenkorbfunktion zur Auswahl stehen, werden nunmehr thematisch sortiert angezeigt. So werden die Zusammenhänge zwischen den übergeordneten Gruppentiteln (Oberbegriffen) und den diesen zugeordneten Einzelbegriffen hergestellt und sichtbar gemacht. Dadurch lässt sich zum einen gezielt nach Waren- und Dienstleistungsgruppen suchen, zum anderen wird deutlich, dass mit wenigen Oberbegriffen eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen beansprucht werden kann.

Mit wenigen Oberbegriffen umfassende Verzeichnisse erstellen

Wenn mit der Marke eine Vielzahl unterschiedlicher Waren oder Dienstleistungen gekennzeichnet werden soll, kann sich die Verwendung von umfassenden Oberbegriffen im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der Markenanmeldung lohnen. Dadurch wird ein übersichtlicher Schutzumfang der Marke geschaffen, der auch zu einer kürzeren Bearbeitungsdauer für die Prüfung der Anmeldung führt.

Infos zur Nutzung der neuen Funktionen

Ausführliche und nützliche Informationen zur Nutzung der neuen Funktionen für die Erstellung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen erhalten Sie direkt im Bereich "WDVZ" der Anwendung DPMAdirektWeb. Weitere Informationen finden Sie auf den "Klassifikationsseiten".

Hinweis vom 7. Juni 2021

Neuer Service des DPMA: online-unterstützte Recherche

Infolge der Pandemie wurden die Dienststellen des DPMA vorübergehend für den Besucherverkehr geschlossen. Daher führt das DPMA einen neuen Online-Service zu seinen Rechercheangeboten im Internet ein. Im Mittelpunkt steht dabei die technische Erläuterung unserer Recherchewerkzeuge und die individuelle Hilfe bei ihrer Bedienung. Dieser Service für die interaktive persönliche Begleitung bei der Online-Recherche wird von der Dienststelle Berlin angeboten.

Wie funktioniert die online-unterstützte Recherche?

Die neue online-unterstützte Recherche ist ein interaktives Service-Angebot, das Ihnen bei Recherchen zu Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Designs hilft.

Sie treffen sich dabei virtuell im Internet mit Rechercheexperten des DPMA, die Sie individuell bei Ihrer Recherche unterstützen und erklären, wie Sie unsere Instrumente und Angebote am besten nutzen. Unsere Expertinnen und Experten zeigen Ihnen beispielsweise, wie Sie Ihre persönliche Schutzrechts-Suche in unseren Datenbanken optimieren können. Wir bieten jedoch keine Rechtsberatung an.

Wie läuft eine online-unterstützte Recherche ab?

Sie wenden sich an den Recherchesaal des DPMA in Berlin und vereinbaren einen Online-Recherchetermin (Kontaktdaten siehe unten). Danach erhalten Sie Ihre Zugangsdaten und weitere Informationen per E-Mail.

Während der Online-Recherche können Sie mit unserem Rechercheexperten gegenseitig die Computerbildschirme teilen. So können wir Ihnen die Bedienung unserer Recherchewerkzeuge vorführen bzw. können Sie uns zeigen, wo Sie bei der Benutzung unserer Webangebote Schwierigkeiten haben.

Die Sprachverbindung kann über die Audiofunktion des Computers oder über ein Telefon erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit, sich über ein Chatfenster auszutauschen.

Es erfolgt *keine Übertragung* eines Videobildes von Ihnen oder von uns. Wir haben *keinen Zugriff* auf Ihren Computer bzw. Ihre gespeicherten Daten.

Welches sind die Zugangsvoraussetzungen für eine online-unterstützte Recherche?

Die Nutzung der online-unterstützten Recherche erfordert bei Ihnen lediglich einen Computer mit Internetanbindung und einen installierten Browser (z.B. Firefox, Chrome, Safari). Ein Smartphone ist zum Teilen der Bildschirminhalte wegen der geringen Bildschirmgröße nicht geeignet.

Wenn Sie für die Sprachverbindung nicht Ihr Computer-Audio verwenden, benötigen Sie zusätzlich ein Telefon.

Für die online-unterstützte Recherche nutzen wir die Software "Webex" der Firma Cisco. Sie können direkt teilnehmen, ohne ein Programm auf Ihrem Computer installieren zu müssen. Sollten Sie schon eine "Webex"-App installiert haben, können Sie diese natürlich auch nutzen.

In seltenen Fällen können spezielle, restriktive Einstellungen Ihres Browsers, Ihres Virenscanners oder Ihrer Firewall den Aufbau einer Verbindung behindern. Informieren Sie sich in solchen Fällen bitte direkt auf den Internetseiten von Cisco "Webex".

Kontakt

Aktualisierung am 24.01.2024

Für die Vereinbarung eines Termins für eine online-unterstützte Recherche oder bei Fragen zu diesem Service wenden Sie sich bitte an den Kundenservice des DPMA.

Telefon: 089 2195-1000

E-Mail: info@dpma.de

Hinweis vom 7. Juni 2021

Jetzt noch komfortabler in DEPATISnet recherchieren - neuer Recherchemodus "Erweitert"

Der neue Recherchemodus "Erweitert" in DEPATISnet bietet viele Möglichkeiten, die Suchmaske individuell anzupassen.

Diese zusätzliche Recherchemöglichkeit bietet mehr Auswahlfelder als die "Basisrecherche", ist aber nicht so komplex wie die "Experten- oder IKOFAX-Recherche" und bietet viele Möglichkeiten, die Suchmaske individuell anzupassen.

Auf der Startseite von DEPATISnet wählen Sie unter dem Punkt Recherche "Erweitert". Jetzt erscheint eine einzeilige Eingabemaske mit einer Dropdown-Liste zur Auswahl des Feldnamens (zum Beispiel Erfinder, Anmeldetag und so weiter). Durch Betätigen des "+-Buttons" können Sie weitere Eingabefelder hinzufügen. Außerdem können Sie einzelne Suchfelder mit den Booleschen Operatoren "und", "oder" und "nicht" miteinander verknüpfen. Darüber hinaus haben Sie eine Funktion zum Klammern von Suchbegriffen.

Wie der neue Recherchemodus funktioniert

Beispiel:
Sie suchen nach deutschen Patenten des Inhabers "Siemens" aus dem Anmeldejahr 2017. Die Patente sollen die Stichworte Herstellung oder Verfahren enthalten.

Eingabe:
Für das angezeigte Suchfeld wählen Sie aus der Ausklappliste "Anmelder/Inhaber" und geben den Namen "Siemens" ein. Über den +-Button können Sie weitere Felder hinzufügen. Links von den Eingabefeldern befindet sich eine Aufklappliste mit den Booleschen Operatoren. Standardmäßig ist hier die UND-Verknüpfung eingestellt.
Wählen Sie für das Land „Veröffentlichungsnummer“, für den Zeitraum „Anmeldetag“ und für Patente den „Schriftartencode“ aus und befüllen Sie diese wie im Screenshot angegeben. Für die Eingabe der Stichworte "Herstellung" oder "Verfahren" drücken Sie den +-Button und zusätzlich den Klammerbutton (), wählen dort „Suche im Volltext“ aus und geben "Herstellung" ein. Für "Verfahren" erneut den +Button betätigen und „Suche im Volltext“ auswählen. In der Ausklappliste für die Booleschen Operatoren "ODER" anklicken und die Suche starten.

Hinweis vom 7. September 2021

zum Zweiten Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts (2. PatMoG) vom 10. August 2021 sowie zum Gesetz über weitere Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes vom 30. August 2021

Das Zweite Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts (2. Patentrechtsmodernisierungsgesetz - 2. PatMoG) wurde am 17. August 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3490) verkündet. Das Gesetz über weitere Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes wurde am 7. September 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 4074) verkündet.

Das 2. Patentrechtsmodernisierungsgesetz - 2. PatMoG bezweckt eine Vereinfachung und Modernisierung des Patentgesetzes (PatG) und anderer Gesetze im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Die für die Verfahren vor dem DPMA relevanten Änderungen finden sich in mehreren Artikeln. Sie betreffen sowohl übergreifende Themen in den Schutzrechtsgesetzen und in der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (siehe A.1) als auch Regelungen in einzelnen Gesetzen und Verordnungen sowie im Gesetz über internationale Patentübereinkommen (siehe A.2 bis A.5). Außerdem werden Gebührentatbestände geändert (siehe A.6).

Das Artikelgesetz tritt am 18. August 2021 in Kraft. Diejenigen Änderungen, die Anpassungen der IT-Systeme des DPMA erforderlich machen, treten erst am 1. Mai 2022 in Kraft.

Mit dem Gesetz über weitere Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes werden weitere Aufgaben im Bereich der Information der Öffentlichkeit und der internationalen Zusammenarbeit auf das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) übertragen und im Patentgesetz verankert. Außerdem werden die Jahresgebühren für Patente
ab 1. Juli 2022 erhöht (siehe B.).

A. Zweites Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts

1. Übergreifende Regelungen für sämtliche Schutzrechtsverfahren

a) Teilnahme an Anhörungen, Verhandlungen und Vernehmungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (Inkrafttreten: 1. Mai 2022)

Für Verfahren nach dem Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design- und Halbleiterschutzgesetz wird die Möglichkeit der Teilnahme an Anhörungen, Verhandlungen und Vernehmungen im Wege der Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung von § 128a Zivilprozessordnung (Verhandlungen und Vernehmungen vor den Zivilgerichten) eröffnet (§ 46 Absatz 1 PatG, § 17 Absatz 2 Satz 6 GebrMG, § 60 Absatz 1 Satz 2 MarkenG, § 34a Absatz 3 Satz 4 DesignG, § 8 Absatz 5 HalblSchG).

Beteiligte können in geeigneten Fällen nach Entscheidung des DPMA per Videokonferenz an den Sitzungen teilnehmen. Die Möglichkeit, stattdessen "präsent" an der vor Ort

stattfindenden Verhandlung teilzunehmen, wird weiterhin bestehen. Diese Möglichkeiten sollen zum Einsatz kommen, sobald intern die erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen wurden. Das DPMA wird gesondert über die weiteren Einzelheiten informieren.

b) Einheitliche Feiertagsregelung für alle Standorte des DPMA (Inkrafttreten: 1. Mai 2022)

Alle gesetzlichen Feiertage, die an mindestens einem der Dienstorte des DPMA gelten, werden fristverlängernd anerkannt, unabhängig davon, an welchem Ort die zur Fristwahrung erforderliche Handlung tatsächlich vorgenommen wird (§ 18a DPMAV). Die fristgebundenen Handlungen und Erklärungen können fristwahrend an allen drei Standorten des DPMA in München, Jena und Berlin vorgenommen werden. Damit entfallen künftig Rechtsunsicherheiten bei der Berechnung von Fristen aufgrund von nicht-bundeseinheitlichen Feiertagen.

c) Beschränkung der Veröffentlichungspflicht und des Akteneinsichtsrechts bei offensichtlich sittenwidrigen Inhalten (Inkrafttreten: 18. August 2021)

Künftig soll die Offenlegung von Patent-und Markenanmeldungen, die offensichtlich sittlich anstößige Inhalte haben, durch eine Beschränkung der Veröffentlichungspflicht vermieden werden (§ 32 Absatz 2 PatG, § 33 Absatz 3 MarkenG). Ebenso wird künftig das Akteneinsichtsrecht schutzrechtsübergreifend insoweit ausgeschlossen, als die Akte Bestandteile enthält, die offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen (§ 31 Absatz 3b PatG, § 8 Absatz 7 GebrMG, § 62 Absatz 4 MarkenG, § 22 Absatz 3 DesignG). Hierdurch soll verhindert werden, dass die im Internet jedermann zugängliche amtliche Publikations- und Registerdatenbank des DPMA für die Verbreitung von offensichtlich ordnungs- oder sittenwidrigen Inhalten instrumentalisiert wird. Da sich der Ausschluss der Veröffentlichung und der Einsichtnahme auf die sittenwidrigen Akteninhalte beschränkt, wird das Informationsinteresse der Allgemeinheit nicht berührt.

2. Patentverfahren und Verfahren für ergänzende Schutzzertifikate

a) Verlängerung der Frist zur Einleitung der nationalen Phase bei PCT-Anmeldungen (Inkrafttreten: 1. Mai 2022)

Die Frist zur Einleitung der nationalen Phase bei PCT-Anmeldungen wird von 30 auf 31 Monate ab dem Anmelde- bzw. Prioritätsdatum verlängert. Anmelder haben künftig einen Monat mehr Zeit, um die Gebühr für die Einleitung der nationalen Phase beim DPMA zu entrichten und gegebenenfalls die Übersetzung der Anmeldung in deutscher Sprache vorzulegen (Art. III § 4 und § 6 IntPatÜbkG).

b) Vereinfachung des Wechsels von Beteiligten im Einspruchsverfahren (Inkrafttreten: 1. Mai 2022)

Der Wechsel von Beteiligten im Einspruchsverfahren im Falle der Änderung des Inhabers wird vereinfacht und gestrafft. Künftig kann der neu im Register als Rechtsinhaber Eingetragene ein laufendes Einspruchsverfahren ohne Zustimmung der übrigen Verfahrensbeteiligten übernehmen (§ 30 Absatz 3 Satz 3 PatG).

c) Erweiterung der Offensichtlichkeitsprüfung (Inkrafttreten: 18. August 2021)

Die Prüfung offensichtlicher Mängel einer Patentanmeldung durch die Prüfungsstelle wird auf die Patentierungsausschlüsse des § 1a Absatz 1 PatG (Menschlicher Körper) und des § 2a Absatz 1 PatG (Pflanzen und Tiere) erstreckt (§ 42 Absatz 2 Nummer 3 PatG).

d) Nennung des Erfinders (Inkrafttreten: 1. Mai 2022)

Es wird gesetzlich klargestellt, dass der Erfinder mit Namen und Ortsangabe in den Patentpublikationen und im Register genannt werden kann. Die Nennung unterbleibt vollständig oder hinsichtlich der Ortsangabe, wenn der vom Anmelder angegebene Erfinder dies beantragt (§ 63 Absatz 1 PatG).

e) Widerruf und Weiterbehandlung ergänzender Schutzzertifikate (Inkrafttreten: 18. August 2021)

Im Einklang mit der bisherigen Praxis wird gesetzlich klargestellt, dass ergänzende Schutzzertifikate auf Antrag des Inhabers nach § 64 PatG widerrufen werden können und dass das verfahrensrechtliche Institut der Weiterbehandlung (§ 123a PatG) auch für ergänzende Schutzzertifikate gilt (§ 16a Absatz 2 PatG).

3. Gebrauchsmusterverfahren

a) Vereinfachung bei der Gebrauchsmusterabzweigung (Inkrafttreten: 1. Mai 2022)

Bei der Gebrauchsmusterabzweigung muss eine Abschrift der Patentanmeldung bzw. deren Übersetzung künftig nicht mehr eingereicht werden, wenn diese Dokumente zuvor bereits im Rahmen der Patentanmeldung beim DPMA eingereicht worden sind (§ 5 GebrMG, § 8 GebrMV).

b) Vereinfachung des Gebrauchsmusterlöschungsverfahrens (Inkrafttreten: 1. Mai 2022)

Das Verfahren der Gebrauchsmusterlöschung wird effizienter gestaltet (§ 17 Absätze 2 bis 5 GebrMG). Eine mündliche Verhandlung wird – ähnlich wie bei der Anhörung im patentrechtlichen Einspruchsverfahren – künftig nur noch stattfinden, wenn ein Beteiligter dies beantragt oder das DPMA dies für sachdienlich erachtet (§ 17 Absätze 2 bis 3 GebrMG). Zudem wird die Kostenentscheidung flexibilisiert (§ 17 Absatz 4 GebrMG). Ergeht keine Entscheidung in der Hauptsache, wird über die Kosten nur noch auf Antrag entschieden. Sofern keine Kostenentscheidung ergeht, trägt jeder Beteiligte seine Kosten selbst. Zudem kann künftig die Gebrauchsmusterabteilung als Spruchkörper den Gegenstandswert festsetzen (§ 17 Absatz 5 GebrMG).

4. Markenverfahren

a) Anpassung an die aktuelle Rechtslage des Madrider Systems (Inkrafttreten: 1. Mai 2022)

Das Markengesetz, die Markenverordnung und das Gebührenverzeichnis werden an die aktuelle Rechtslage des Madrider Systems angepasst (§§ 107 ff. MarkenG, § 25 Nummer 31, §§ 43, 45 und 46 Absatz 1 MarkenV, Teil A Abschnitt III Ziffer 5 der Anlage zu § 2 Absatz 1 PatKostG). Seit dem 31. Oktober 2015 sind sämtliche Mitglieder des Madrider Markenabkommens (MMA) auch Mitglieder des Protokolls zum Madrider

Markenabkommen (PMMA). Aufgrund des Vorrangs des PMMA gegenüber dem MMA richtet sich die internationale Registrierung von Marken nur noch nach dem PMMA. Mit den Änderungen wird dem Rechnung getragen.

b) Klarstellung der Schutzdauerberechnung im Markengesetz (Inkrafttreten: 18. August 2021)

Die Regelungen zur Schutzdauer im Markengesetz und in der Unionsmarkenverordnung werden sprachlich vollständig harmonisiert. Durch die Angleichung wird zur Erleichterung der Fristberechnung klargestellt, dass es sich in § 47 Absatz 1 MarkenG – wie auch in der Unionsmarkenverordnung – um eine Ereignisfrist handelt. Eine Änderung der Schutzfristberechnung geht mit der Neuregelung nicht einher.

5. Designverfahren

a) Wegfall des Sitzungserfordernisses in Designverfahren (Inkrafttreten: 18. August 2021)

Die Designabteilung erhält die Möglichkeit, Beschlüsse ohne eine Sitzung (zum Beispiel im Umlaufverfahren) zu fassen (§ 6 Absatz 3 DPMAV). Die Designabteilung wird dadurch den Abteilungen in anderen Schutzrechtsverfahren gleichgestellt, für die ebenfalls kein Sitzungserfordernis vorgesehen ist.

b) Festsetzung des Gegenstandswerts von Amts wegen in Designverfahren (Inkrafttreten: 18. August 2021)

In Designverfahren kann der Gegenstandswert zukünftig von Amts wegen festgesetzt werden (§ 34a Absatz 6 DesignG). Dies dient der Verfahrenserleichterung und Beschleunigung der anschließenden Kostenfestsetzung.

6. Gebührenrechtliche Regelungen

a) Gebührenerleichterung für gemeinschaftliche Inhaber oder Anmelder eines Schutzrechts (Inkrafttreten: 18. August 2021)

In Verfahren vor dem DPMA, in denen das Innehaben eines Schutzrechts auch Voraussetzung für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist, werden die Gebühren künftig nicht mehr nach Kopfzahl bestimmt. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit werden gemeinschaftliche Inhaber oder Anmelder gebührenrechtlich als ein Antragsteller behandelt (Teil A Absatz 2 der Anlage zu § 2 Absatz 1 Patentkostengesetz - PatKostG). Die gleiche Gebührenerleichterung kommt im Beschwerdeverfahren gemeinschaftlichen Inhabern oder Anmeldern eines betroffenen Schutzrechts zu, wenn sie gemeinsam Beschwerde einlegen (Teil B Absatz 1 der Anlage zu § 2 Absatz 1 PatKostG).

b) Fälligkeit der Jahresgebühren für ergänzende Schutzzertifikate (Inkrafttreten: 1. Mai 2022)

Bei der Bestimmung der Fälligkeit der Jahresgebühren für ergänzende Schutzzertifikate werden die Besonderheiten der jeweiligen Erteilungsverfahren im Interesse der Inhaber künftig stärker berücksichtigt (§ 3 Absatz 2 Sätze 3 und 4 PatKostG). Dies betrifft

insbesondere Sondersituationen, in denen das ergänzende Schutzzertifikat erst nach Laufzeitbeginn erteilt wird.

c) Vorauszahlung der Jahresgebühren für ergänzende Schutzzertifikate (Inkrafttreten: 1. Mai 2022)

Die Jahresgebühren für ergänzende Schutzzertifikate können zur Verwaltungsvereinfachung für Anmelder und DPMA künftig rechtswirksam auch früher als ein Jahr vor Eintritt der Fälligkeit im Voraus gezahlt werden (§ 5 Absatz 2 Satz 3 PatKostG).

d) Gebührenerhöhung für ergänzende Schutzzertifikate (Inkrafttreten: 1. Mai 2022)

Die Jahresgebühren für ergänzende Schutzzertifikate werden vor dem Hintergrund des gestiegenen Prüfungsaufwands moderat erhöht (Nummern 312 210 bis 312 261 der Anlage PatKostG (Gebührenverzeichnis)). Auf die Vorschriften zur Anwendung der bisherigen Gebührensätze in bestimmten Fällen nach § 13 PatKostG wird hingewiesen.

e) Rückkehr vom "Einklassen-Modell" zum "Dreiklassen-Modell" bei Umwandlung einer Unionsmarke in eine nationale Marke (Inkrafttreten: 1. Mai 2022)

Bei der Umwandlung einer Unionsmarke in eine nationale Marke wird gebührenrechtlich wieder zum sogenannten "Dreiklassen-Modell" zurückgekehrt (Teil A Abschnitt III Ziffer 5 der Anlage zu § 2 Absatz 1 PatKostG). Bei der Umwandlung von Unionsmarken in nationale Marken entstehen nach dem bisherigen "Einklassen-Modell" im Vergleich zur Anmeldung einer nationalen Marke, für die das "Dreiklassen-Modell" gilt, höhere Gebühren bei grundsätzlich gleichem Prüfungsaufwand. Dies wird durch die Neuregelung behoben.

B. Gesetz über weitere Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes

Erhöhung der Jahresgebühren für Patente (Inkrafttreten: 1. Juli 2022)

Die Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung der Patentanmeldungen bzw. Patente (§ 17 PatG) werden maßvoll angehoben (Nummern 312 050 bis 312 207 der Anlage PatKostG (Gebührenverzeichnis)). Die Erhöhung berücksichtigt die seit 1999 eingetretene inflationsbedingte Absenkung des Gebührenniveaus. Die Gebührenänderung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Auf die Vorschriften zur Anwendung der bisherigen Gebührensätze in bestimmten Fällen nach § 13 PatKostG wird hingewiesen.

Hinweis vom 30. September 2021

Deutschland ratifiziert Protokoll über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht

Die Bundesregierung hat die Ratifikationsurkunde für das Protokoll über die vorläufige Anwendung zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht hinterlegt. Die Ratifizierung ist eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der europäischen Patentreform, die künftig ein EU-Einheitspatent und ein Einheitliches Patentgericht vorsieht. Bislang haben 15 Staaten das Übereinkommen ratifiziert: Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweden, Finnland, Bulgarien, Estland, Italien, Lettland, Litauen und die Niederlande. Auf dieser Grundlage wird das Übereinkommen in Kraft treten, wenn es auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Hinweis vom 10. November 2021

Designs jetzt noch einfacher online anmelden: DPMAdirektWeb für Designs mit neuen Funktionen

Seit dem 9. November 2021 können Sie Designs beim DPMA noch einfacher online anmelden. Mit dem Update von DPMAdirektWeb stehen Ihnen viele neue Funktionen zur Verfügung. So können Sie nun bis zu 20 Designs (vorher 10 Designs) in einer Anmeldung zusammenfassen (sogenannte Sammelanmeldung). Außerdem können Sie jetzt Ihre Daten exportieren und importieren. Ein neues modernes Layout und eine verbesserte Benutzerführung erleichtern die Bedienung der Anwendung und gestalten den Anmeldevorgang noch komfortabler.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

- bis zu 20 Designs pro Designanmeldung möglich (maximal 200 MB für alle Darstellungen)
- Import- und Exportfunktion für die Daten der Anmeldung
- sofortige Mitteilung des amtlichen Aktenzeichens der Designanmeldung
- Möglichkeit zum Download der Anmeldeunterlagen als PDF-Dokument
- verbesserte Benutzerführung
- Prioritäten und Beschreibungen können den Designs hinzugefügt werden

Änderungen beim Design-Nichtigkeitsantrag

Auch für Design-Nichtigkeitsanträge bietet die Online-Anwendung neue Funktionen, zum Beispiel eine Import- und Exportfunktion für die Antragsdaten und die Möglichkeit zum Download der Antragsunterlagen als PDF-Dokument. Außerdem können Sie dem Antrag jetzt Anlagen im Dateiformat PDF/A über eine Upload-Funktion beifügen.

Weitere Informationen zu DPMAdirektWeb

Ausführliche Informationen und Hinweise zu den einzelnen Funktionen bei der Designanmeldung und beim Design-Nichtigkeitsantrag erhalten Sie direkt in der Anwendung DPMAdirektWeb. Weitere allgemeine Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten zu DPMAdirektWeb.